

Kölsche Funkentöter von 1932 e.V.

**Traditionscorps der Berufsfeuerwehr Köln
Mitglied im Festkomitee des Kölner Karnevals
Bund Deutscher Karneval**

Satzung

15.05.2024

Satzungsneufassung

§ 1

Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen:

Kölsche Funkentöter von 1932 e. V. Traditionscorps der Berufsfeuerwehr Köln

Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Köln und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

1. Der Verein hat die Aufgabe:

- a) Wahrung der Tradition innerhalb der Feuerwehr Köln und deren Unterstützung.**
- b) Förderung des Kölner Karnevals durch eigene Veranstaltungen oder Beteiligung an entsprechenden Festlichkeiten.**
- c) Erhaltung und Pflege der kölnischen Eigenart und Sprache durch entsprechende Zusammenkünfte der Mitglieder.**

2. Der Verein enthält sich jeder konfessionellen und politischen Tätigkeit. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnittes „**steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausschüttungen von eventuellen Überschüssen an Vereinsmitglieder dürfen nicht erfolgen. Bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins hat ein Vereinsmitglied keinen Anspruch auf Erhalt irgendwelcher Vermögenswerte des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft:

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) aktive Mitglieder**
- b) fördernde Mitglieder**
- c) Ehrenmitglieder**

zu a):

Eine aktive Mitgliedschaft setzt eine aktive Zugehörigkeit als Einsatzkraft oder ehemalige Zugehörigkeit als Einsatzkraft zu einer BOS-Organisationseinheit – Behörden und Organisationen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Hilfsorganisationen, THW usw.) - voraus. Ehemalige Mitgliedschaften in Kinder- oder Jugendabteilungen von BOS-Organisationseinheiten (z. B. Kinder- oder Jugendfeuerwehr) zählen nicht als ehemalige Zugehörigkeit. Auf besonderen Antrag können auch Mitglieder von nicht BOS-Einheiten aktives Mitglied werden. Über diese Anträge entscheidet der erweiterte Vorstand mit Votum des Schlichtungsrates. Es wird erwartet, dass spätestens nach einem Jahr das Mitglied im Besitz einer historischen Uniform ist. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der erweiterte Vorstand.

zu b):

Fördermitglieder sind solche natürliche Personen, die den Verein in Höhe eines jährlichen Förderbeitrages unterstützen. Fördermitglieder übernehmen im Übrigen keine Verpflichtungen. Sie sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins berechtigt.

zu c):

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in besonderem Maße für den Verein Verdienste erworben haben und vom erweiterten Vorstand ernannt worden sind.

§ 5

1. Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den erweiterten Vorstand auf Grund der schriftlichen Beitrittserklärung, die an den Vorstand gerichtet ist.

2. Ende der Mitgliedschaft

Sie endet durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand, durch Tod, durch Auflösung des Vereins, durch Konkurs des Vereins oder Ausschließung.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom erweiterten Vorstand beschlossen werden, wenn

- a) das Vereinsmitglied trotz Mahnung länger als 12 Monate mit der Beitragszahlung in Rückstand geraten ist;
- b) ein grober und wiederholter Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins vorliegt.

- c) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens die weitere Mitgliedschaft unzumutbar machen.
- d) Ein Mitglied innerhalb des Vereins wiederholt Streitigkeiten verursacht.

Der Ausschluss muss schriftlich erfolgen und begründet werden. Der Ausschluss ist gerichtlich nicht anfechtbar.

Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes ist nur die Beschwerde beim Schlichtungsrat zulässig.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich beim Schlichtungsrat einzulegen.

Über den Ausschluss entscheidet sodann der Schlichtungsrat nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und des erweiterten Vorstandes. Die Entscheidung des Schlichtungsrats ist nicht anfechtbar.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte des Mitglieds. Beiträge, Sachanlagen oder Spenden und Stiftungen werden nicht erstattet. Der Anspruch des Vereins auf Zahlungen von rückständigen Beitragsforderungen bleibt unberührt.

§ 6

Beiträge:

1. Die aktiven Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der am Anfang des Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum 15. März eines jeden Jahres, zu entrichten ist.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom erweiterten Vorstand festgelegt. In der dann folgenden Mitgliederversammlung wird der neue Jahresbeitrag bekannt gegeben. Die Mitgliederversammlung beschließt den neuen Jahresbeitrag, der ab dem folgenden Jahr dann gültig sein wird.
3. Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Fördermitglieder zahlen den vom erweiterten Vorstand festgelegten Beitrag.

§ 7

Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Schlichtungsrat
- d) die Mitgliederversammlung

Die einzelnen Organe werden in den folgenden Paragraphen näher beschrieben.

§ 8

Geschäftsführender Vorstand:

1. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in allen Fragen des Vereins, die nicht dem erweiterten Vorstand, dem Schlichtungsrat oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sollen überwiegend Angehörige der Feuerwehr Köln sein.
3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Personen, und zwar:
 - a) **dem 1. Vorsitzenden mit der Bezeichnung „Präsident“**
 - b) **dem 2. Vorsitzenden mit der Bezeichnung „Geschäftsführer“ (er ist der Stellvertreter des ersten Vorsitzenden)**
 - c) **dem Schriftführer**
 - d) **dem Schatzmeister**
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende (Präsident), im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende (Stellvertreter des ersten Vorsitzenden); der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
5. Der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz bei allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins.
6. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich intern eine Geschäftsordnung, die von jedem Vorstandsmitglied beachtet werden muss.
7. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende, bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Der geschäftsführende Vorstand fasst die Beschlüsse mit relativer Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden und des Stellvertreters übernimmt das dienstälteste Vorstandsmitglied den Vorsitz in Vorstandssitzungen.
9. Allgemein interessierende Beschlüsse werden in geeigneter Weise den Mitgliedern mitgeteilt.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ende der Amtszeit aus, so kann der erweiterte Vorstand einen Ersatzvorstand berufen. Der Ersatzvorstand ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Zeit bis zur nächsten ordentlichen Wahl der Vorstandsposition zu bestätigen.

11. Die Amtszeit eines jeden Vorstandsmitglied beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt im zweijährigen Wechsel. Der Präsident und der Schatzmeister werden für vier Jahre gewählt. Nach zwei Jahren erfolgt die Wahl des Geschäftsführers und des Schriftführers ebenfalls für vier Jahre.
12. Die Wahl eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes ist auch in Abwesenheit bei Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Erklärung möglich. Aus der Erklärung muss die Kandidatur und die Annahme der Wahl bei Entscheidung auf das Mitglied eindeutig hervorgehen.

§ 9

Erweiterter Vorstand:

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Vorsitzenden des Schlichtungsrates, einem von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre zu wählenden Beisitzer und bis zu drei vom Vorstand zu benennenden Mitgliedern.
2. Die Wahl eines Beisitzers bzw. einer Beisitzerin ist auch in Abwesenheit bei Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Erklärung möglich. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind:

1. **Festsetzung des Jahresbeitrages.**
2. **Festsetzung der Eintrittspreise für öffentliche Veranstaltungen.**
3. **Entscheidung über die Zulassung zur Mitgliedschaft.**
4. **Entscheidung über Ausschlüsse.**
5. **Festsetzung des Förderbeitrages für fördernde Mitglieder.**
6. **Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.**
7. **Die Angelegenheit, die ihm vom geschäftsführenden Vorstand zur Entscheidung vorgelegt wird.**

§ 10

Schlichtungsrat:

1. Der Schlichtungsrat wird von dem Vorsitzenden des Schlichtungsrates geleitet, dem zwei weitere Mitglieder zur Mitarbeit beistehen, sie bilden den Schlichtungsrat.
2. Der Vorsitzende des Schlichtungsrates wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung, die übrigen Mitglieder des Schlichtungsrates auf Vorschlag des Vorsitzenden des Schlichtungsrates für zwei Jahre von allen Mitgliedern bei den ordentlichen Mitgliederversammlungen, in denen eine reguläre Vorstandswahl ansteht, gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitglieder des Schlichtungsrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein.

4. Der Schlichtungsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) zur Zulassung von aktiven Mitgliedern, die nicht einer BOS-Einheit angehören, Stellung zu nehmen;
 - b) Streitigkeiten bezüglich von Vereinsangelegenheiten unter den Mitgliedern zu schlichten;
 - c) über Ausschlüsse nach Anhörung endgültig zu entscheiden.
5. Die Beschlüsse des Schlichtungsrates werden dem Vorstand zur Kenntnis gebracht.

§ 11

Mitgliederversammlung:

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom erweiterten Vorstand mit einer Frist von mindestens 15 Tagen unter Angabe der Tagesordnung allen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Sie soll nach Möglichkeit im Mai eines jeden Jahres einberufen werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b) Die Genehmigung der jährlichen Rechnungslegung.
- c) Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer.
- d) Entlastung des Vorstandes.
- e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- f) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes.
- g) Wahl des Vorsitzenden und der beiden weiteren Mitglieder des Schlichtungsrates.
- h) Wahl der Kassenprüfer.
- i) Wahl eines Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes.
- j) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Zu den Beschlüssen gemäß Ziffer e) und j) ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

1. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht besteht erst, nachdem das Mitglied den ersten Jahresbeitrag entrichtet hat. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der:
1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom 1. Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied.
3. Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse mit relativer Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit dies nicht gesetzlichen Bestimmungen oder der Satzung entgegensteht. Bei Beschlussfassungen kann von den wahlberechtigten Mitgliedern auch eine geheime Abstimmung beantragt werden.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei der einfachen Mehrheit ist die Person gewählt, die mehr abgegebene Stimmen auf sich vereint, als alle anderen Kandidaten in ihrer Gesamtheit.

Bewerben sich mehr als zwei Personen für die aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen (relative Stimmenmehrheit) auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13

Kassenprüfer:

1. Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Amtszeit eines Kassenprüfers beträgt zwei Jahre. Anschließende Wiederwahl ist möglich.
3. In den jährlichen Mitgliederversammlungen, in denen Vorstandswahlen abgehalten werden, werden auch die beiden Kassenprüfer gewählt.
4. Die Wahl eines Kassenprüfers bzw. einer Kassenprüferin ist auch in Abwesenheit bei Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Erklärung möglich.
5. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14

Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften:

1. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist

§ 15

Vereinsauflösung:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke, fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten zweckgebunden an die Stadt Köln, zwecks Verwendung zur Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Köln und der Jugendfeuerwehr Köln.

§16

Inkrafttreten und Übergangsregelungen:

1. Diese Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung vom 25.06.2004 ihre Gültigkeit.
3. In der Mitgliederversammlung, in der die Satzungsänderung beschlossen wird, erfolgt die Wahl des Präsidenten und Schatzmeisters für vier Jahre und die Wahl des Geschäftsführers und Schriftführers für zunächst zwei Jahre und dann, wie bei der Wahl des Präsidenten und Schatzmeisters, ebenfalls für vier Jahre. Die Wahlperiode des Schlichtungsrates beträgt zwei Jahre. Ferner erfolgt die Wahl des zu wählenden Mitglieds im erweiterten Vorstand zwei Jahre. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt.